

Jugendordnung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. „Junge Jäger Schleswig-Holstein“ ist die Jugendorganisation des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LJV).

Mitglieder sind

- jugendliche LJV-Mitglieder
- Jugendgruppenleiter/innen
- Jugendobleute der Kreisjägerschaften/ Hegeringe
- alle im Jugendbereich gewählten Personen.

Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wurde.

2. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein verwalten sich im Rahmen der LJV-Satzung und dieser Jugendordnung selbständig.

3. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein führen das folgende Logo:



§ 2 Aufgaben

1. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein möchten Jugendliche für Natur, Umwelt und Artenschutz gewinnen und sie durch

- Schulungen
- aktive Freizeitgestaltung
- Betreuung
- Förderung

in den Status versetzen, aktiv für die in § 2 der LJV-Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele einzutreten.

Besonderes Anliegen ist die Förderung komplexen vernetzten Denkens im Sinne einer Umweltbildung, die Zusammenhänge ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Fragen im globalen Kontext auf lokaler Ebene vermittelt. Hierzu zählt auch die kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Jugendlichen verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu er-kennen.

Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein fördern den Ausbau internationaler Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung. Die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen wird aktiv verfolgt.

2. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein möchten

- Jugendliche mit dem Thema der nachhaltigen Nutzung von sich erneuernden natürlichen Ressourcen (Jagd) vertraut machen und sie ggf. durch Schulungen auf die Jägerprüfung vorbereiten,

- Jugendliche staatsbürgerlich bilden und im jugendpflegerischen Sinne betreuen, - Jugendliche für die verbandlich ehrenamtliche Arbeit interessieren.

3. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein möchten gemeinsam mit den Gliederungen des LJV jungen Menschen die Möglichkeit geben, in der Gemeinschaft Natur und Jagd im engeren aber auch im weiteren Sinne zu leben und zu erleben.

4. Die Jungen Jäger Schleswig-Holstein bewahren in parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Fragen Neutralität und bejaht die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 3 Organe

Die Organe der Jungen Jäger Schleswig-Holstein sind die Jugendversammlung und der Vorstand.

§ 4 Jugendversammlung (JV)

1. Die JV ist das oberste Organ der Jungen Jäger Schleswig-Holstein. Sie wird von einer aus der Versammlung zu wählenden Person geleitet.

2. Die JV setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) je zwei delegierten Jugendlichen, der im LJV organisierten Kreisjägerschaften
- c) je einem/einer jugendlichen Delegierten einer örtlichen Jugendgruppe der Kreisjägerschaften/Hegeringe
- d) den Funktionsträgern der Jugendarbeit im Arbeitskreis Jugend sowie den Jugendobleuten auf Landes- bzw. Kreisjägerschaftsebene des LJV.

3. Das Mindestalter für Delegierte beträgt 14 Jahre. Sie müssen die Vertretungsberechtigung ihrer Kreisjägerschaft oder ihres Hegeringes schriftlich nachweisen.

4. Stimmberechtigt ist jede/r Delegierte sowie der Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein. Delegierte und Vorstandsmitglieder der JV haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

5. Aufgaben der JV sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein
- c) Entlastung des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein
- d) Wahlen des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beratung über Verletzungen der Regelungen der LJV-Satzung sowie der LJV-Jugendordnung durch jugendliche Mitglieder
- g) Verabschiedung eines Rahmenprogramms
- h) Wahl der Delegierten für den Landesjugendring Schleswig-Holstein
- i) Änderung der Jugendordnung.
- j) Auflösung der Jungen Jäger Schleswig-Holstein.

6. Die JV findet im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder über das Mitteilungsblatt „Jäger in Schleswig-Holstein“ einberufen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein, wenn die vorherige Jugendversammlung keine Festlegung getroffen hat.

7. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Jungen Jäger Schleswig-Holstein muss eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Die Frist für die Einladung beträgt dann 14 Tage. Auch der Vorstand kann unter Berücksichtigung der genannten Fristen mit einfacher Mehrheit beschließen, eine außerordentliche JV einzuberufen.

8. Anträge müssen dem Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein 3 Wochen vor der JV vorliegen. Jedes Mitglied der Jungen Jäger Schleswig-Holstein ist antragsberechtigt.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig.

10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag aus der Versammlung mindestens 1/3 der Stimmen erhält.

11. Über die JV ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von 4 Wochen dem Vorsitzenden der Jungen Jäger Schleswig-Holstein zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend innerhalb von weiteren 6 Wochen den Jungen Jägern Schleswig-Holstein bekannt zu geben ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden (LJV-Jugendgruppenleiter/in)
- seinem/seiner Stellvertreter/in
- 4 Referenten, welche die von der JV festgelegten Arbeitsgebiete der Jungen Jäger Schleswig-Holstein repräsentieren
- dem/der LJV-Jugendobmann/Jugendobfrau oder seinem/seiner Stellvertreter/in in beratender Funktion.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jungen Jäger Schleswig-Holstein im LJV und ehrenamtlich tätig. Ferner obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der JV.

2. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer LJV-Mitglied ist. Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sind sie noch nicht 18. Jahre alt, muss die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

5. Der Vorstand hat die Arbeit der Jungen Jäger Schleswig-Holstein auf der Grundlage dieser Satzung und der von der JV gefassten Beschlüsse auszurichten.

6. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand binnen 4 Tagen einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der/die Vorsitzende der Jungen Jäger Schleswig-Holstein (LJV-Jugendgruppenleiter/in) berät das LJV-Präsidium in allen Angelegenheiten. Er/sie ist dem LJV-Präsidium für eine sachlich und rechnerisch korrekte Verwendung von Haushaltsmitteln verantwortlich. Bei geplanten Ausgaben über 1.000 Euro muss das Benehmen mit der LJV-Geschäftsführung hergestellt werden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten JV eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der ordnungsgemäßen Wahlperiode ab.

10. Der Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der/die Vorsitzende der Jungen Jäger Schleswig-Holstein beruft diese Sitzung ein und leitet sie.

11. Der Vorstand der Jungen Jäger Schleswig-Holstein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

12. Über die Sitzungen des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Zuwendungen

Über Zuwendungen an den Jugendverband aus Haushaltsmitteln des LJV entscheidet nach einer Stellungnahme des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein das Präsidium des LJV. Im Haushalt des LJV ist eine eigene Kostenstelle für die Jugendarbeit ausgewiesen.

§ 7 Arbeitskreis Jugend

Der Arbeitskreis Jugend setzt sich zusammen aus Fachleuten und Funktionsträgern der Jugendarbeit des LJV.

Ihm gehören an

- das für Jugendarbeit zuständige LJV-Präsidiumsmitglied
- der/die LJV-Jugendgruppenleiter/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in
- der/die Landesjugendobmann/-Obfrau und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in
- der/die zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in der LJV-Geschäftsstelle
- ein/eine Vertreter/in des LJV-Lehrrevieres
- weitere Experten können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Die Aufgaben des Arbeitskreises Jugend sind im Sinne eines Beirates die Beratung des LJV-Präsidiums und der Jungen Jäger Schleswig-Holstein sowie gemeinsame Projektentwicklung im Rahmen der Aufgabenstellung dieser Jugendordnung.

§ 8 Gemeinschaftsveranstaltungen

Einzelheiten der Veranstaltungen im Jagdhornblasen, jagdlichen Schießen oder an-derer Aktivitäten regeln die Bestimmungen des DJV und des LJV sowie entsprechende Ausschreibungen.

§ 9 Formalien

1. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmen. Änderungen können nur vorgenommen werden, wenn sich das Vorhaben aus der Tagesordnung der betreffenden Jugendversammlung ergibt.

2. Die Auflösung der Jugendorganisation kann nur auf Antrag mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendverbandes liegt bei der Geschäftsführung des LJV oder einer von ihr beauftragten Person. Die Geschäftsführung oder die von ihr beauftragte Person ist beratendes Mitglied des Vorstandes der Jungen Jäger Schleswig-Holstein.

Bei der Einstellung eines/er für die Jugendarbeit zuständigen Referenten/in oder Mit-arbeiter/in durch den LJV muss der Vorstand des Jugendverbandes gehört werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung des LJV am 15. April 2023 in Kraft.